

Baudirektion des Kantons Zug  
Postfach  
6301 Zug

Steinhausen, 15. November 2023

## **Totalrevision der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz (V EnG-ZG)**

### **Stellungnahme der Zuger Wirtschaftskammer (ZWK)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zur Totalrevision der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz (V EnG-ZG) Stellung nehmen zu können. Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge im weiteren Prozess der Totalrevision dieser Verordnung.

### **Allgemeine Würdigung der Vorlage**

Die Zuger Wirtschaftskammer nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz die gesetzlichen Vorgaben präzisiert sowie Anforderungen für allfällige Befreiungen von der Einhaltung der Bestimmungen regelt. Dies verbessert die Anwendung der Verordnung in der Planungs- und Baupraxis und reduziert allfällige rechtliche Unsicherheiten. Die Zuger Wirtschaftskammer hält sich in ihrer Stellungnahme eng an die Gruppe Zuger Generalunternehmer, die die fachliche Kompetenz hat, zur Vorlage materiell wertvolle Inputs zu geben. Wir unterstützen die Anliegen in aller Form.

### **Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage**

Nachfolgend nehmen wir zu den aus unserer Sicht kritischen Punkten der nun vorliegenden Verordnungstotalrevision Stellung.

## **§ 11 Heizungen im Freien**

### **Antrag: Klarstellung**

<sup>1</sup> Ausnahmen für die Erstellung neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:

- a) es die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;
- b) bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

<sup>2</sup> Mobile Heizungen mit einer Betriebsdauer von wenigen Tagen pro Jahr sind von den Anforderungen nach § 4i des Energiegesetzes [BGS 740.1] befreit.

**Begründung:** Baustellenheizungen werden im Verordnungstext nicht konkret erwähnt. Gemäss Auskunft der Behörden qualifizieren Baustellenheizungen nicht als Heizungen im Freien im Sinne von Art. 11 «Heizungen im Freien». Diese sind auch nirgends in den MuKen 2014 aufgeführt. Baustellenheizungen gelten als gewerblich genutzte Prozesswärme. Hinzu kommt, dass es sich bei einer Baustelleninstallation um eine zeitlich begrenzte Infrastruktur handelt und die MuKen sich damit nicht explizit befassen.

Um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, bitten wir, diese Klarstellung im kommenden Vernehmlassungsbericht festzuhalten.

### § 13 Energieeffizienz von Bauten in Bebauungsplänen

#### Antrag: Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2

<sup>1</sup> Werden in Bebauungsplänen für Neubauten die Einhaltung der Zielwerte der Norm SIA 380/1 oder eine Zertifizierung des Labels MINERGIE® mit Zusatz A oder P verlangt, gilt dies als wesentlicher **Vorzug** gegenüber der Einzelbauweise nach § 32 des Planungs- und Baugesetzes [BGS 721.11].

<sup>2</sup> Werden in Bebauungsplänen für Umbauten von bestehenden Gebäuden die Einhaltung der Grenzwerte von Neubauten der Norm SIA 380/1 oder eine Zertifizierung des Labels MINERGIE® Neubau verlangt, gilt dies als wesentlicher **Vorzug** gegenüber der Einzelbauweise nach § 32 des Planungs- und Baugesetzes [BGS 721.11].

**Begründung:** Um Unklarheiten zu vermeiden sollten die Begriffe analog dem Planungs- und Baugesetz verwendet werden. Sprich: Analog zum bestehenden kantonalen PBG sollte von «wesentlichen Vorzügen» und nicht neu von «wesentlichen Vorteilen» gesprochen werden. Andernfalls drängt sich die Frage auf, worin der semantische Unterschied der beiden rechtlichen Termini bestehen soll, wenn doch der Artikel in dieser Verordnung explizit den bestehenden Terminus aus dem PBG referenziert. Es ist für die Rechtsauslegung absolut entscheidend, eine klare und einheitliche Sprache zu verwenden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Adrian Risi,  
Vorstandsmitglied und Vorsitzender Arbeitsgruppe INFRA